

**Betriebssatzung  
für den Abwasserbetrieb der  
Stadt Rees vom 15.11.1996**  
in der Fassung der 5. Änderung vom 29.11.2024

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. 2024, S. 444), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 136) hat der Rat der Stadt Rees am 05.11.2024 folgende Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Rees beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand und Name des Eigenbetriebes**

1. Die Stadt erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben zur Abwasserbeseitigung (§ 18a Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 51 - 53 Landeswassergesetz) mittels eines Sondervermögens nach § 95 Abs. 1 Ziffer 3 GO NW, welches gemäß § 107 Abs. 2 GO NW nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung verwaltet wird.
2. Das Sondervermögen Eigenbetrieb (§ 107 II GO NW) führt den Namen "Abwasserbetrieb der Stadt Rees". Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Rees.
3. Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

**§ 2  
Betriebsleitung und Betriebsführung**

1. Der Bürgermeister ist Betriebsleiter. Sein Stellvertreter ist stellvertretender Betriebsleiter.
2. Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
3. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
4. Die laufende Betriebsführung kann durch den Abschluss eines Betriebsführungsvertrages ganz oder teilweise übertragen werden. Wird die laufende Betriebsführung nur für Teilbereiche übertragen, sind die zu übertragenden Maßnahmen vertraglich zu bestimmen.
5. Wird die laufende Betriebsführung ganz oder teilweise übertragen, ist der Leiter des mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben beauftragten Betriebes als Betriebsführer des Abwasserbetriebes der Stadt Rees zu betrauen. Er hat die dem Betrieb im Rahmen des Vertrages übertragenen Aufgaben und Maßnahmen verantwortlich und selbständig durchzuführen. Er ist an Weisungen des Betriebsleiters des Abwasserbetriebes der Stadt Rees gebunden. Das Personal des Eigenbetriebes untersteht dem Betriebsführer.

6. Betriebsleiter bzw. Betriebsführer, im Falle der Übertragung der Aufgaben, können Aufträge vergeben und Werkverträge abschließen, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von € 13.000,00 nicht übersteigt.
7. Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Der Betriebsführer ist verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen, wenn Angelegenheiten des Eigenbetriebes beraten oder entschieden werden.
8. Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen, die für die Verwaltung der Stadt Rees gelten, gelten sinngemäß auch für den Abwasserbetrieb der Stadt Rees, soweit sie nicht den besonderen Regelungen für den Eigenbetrieb widersprechen.
9. Der Betriebsleiter bereitet im Benehmen mit der Betriebsführung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

### **§ 3**

#### **Betriebsausschuss**

1. Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der Ausschuss für städtische Betriebe wahr.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht ausdrücklich dem Rat, dem Bürgermeister oder dem Betriebsleiter vorbehalten sind. Bei Auftragsvergaben und in Vertragsangelegenheit entscheidet der Betriebsausschuss, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 13.000,00 übersteigt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
3. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 und 2 GO NW gelten entsprechend.
4. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 und 2 GO NW gelten entsprechend.

### **§ 4**

#### **Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung der Stadt Rees vorbehalten sind.

### **§ 5**

#### **Stadtkämmerer**

Der Betriebsleiter hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Halbjahresübersichten zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Der Kämmerer kann sich direkt an den Betriebsführer wenden.

## **§ 6 Personalangelegenheiten**

Beim Abwasserbetrieb der Stadt Rees ist Personal zu beschäftigen. Das Personal wird auf Vorschlag des Betriebsleiters, im Benehmen mit dem Betriebsführer, nach den für Personalangelegenheiten der Stadt Rees geltenden Einstellungsmodalitäten und Bestimmungen angestellt, höher gruppiert und entlassen. Dienstvorgesetzter des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals ist der Bürgermeister.

## **§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes**

1. Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. Der Betriebsleiter kann sich hierbei durch den Betriebsführer vertreten lassen, wenn der Betriebsführungsvertrag nichts anderes aussagt.
2. Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen "Abwasserbetrieb der Stadt Rees" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsführer unterzeichnet unter dem Namen „Abwasserbetrieb der Stadt Rees“ mit dem Zusatz „in Vertretung“, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrage“.
3. Bei verpflichtenden Erklärungen für den Eigenbetrieb wird nach § 3 Abs. 3 der EigVO verfahren.

## **§ 8 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Stammkapital**

Das Stammkapital des Abwasserbetriebes der Stadt Rees beträgt 1.800.000,00 €.

## **§ 10 Wirtschaftsplan**

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht ist alljährlich, wenn bestellt, vom Betriebsführer, im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter, ansonsten vom Betriebsleiter aufzustellen und spätestens zwei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Stadtkämmerer dem Betriebsausschuss vorzulegen. Dieser leitet ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Festsetzung weiter. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe eines Geschäftsjahres bei erheblichen Abweichungen durch einen Nachtrag zu ändern. Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn
  - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich, d.h. um mehr als 20 % verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder
  - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes höhere Zuführungen der Stadt oder höhere Kredite

erforderlich werden oder  
c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden.

2. Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

### **§ 11**

#### **Zwischenbericht**

Der Betriebsleiter bzw. der Betriebsführer hat den Kämmerer und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 12**

#### **Jahresabschluss, Erfolgsübersicht**

Der Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Kämmerer dem Betriebsausschuss vorzulegen.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung veröffentlicht: 12.12.1996; in Kraft seit 13.12.1996

1. Änderung der Satzung veröffentlicht: 10.05.2002; in Kraft seit 11.05.2002
2. Änderung der Satzung veröffentlicht: 08.12.2005; in Kraft seit 01.01.2006
3. Änderung der Satzung veröffentlicht: 16.06.2010; in Kraft seit 17.06.2010
4. Änderung der Satzung veröffentlicht: 06.01.2021; in Kraft seit 07.01.2021
5. Änderung der Satzung veröffentlicht: 20.12.2024, in Kraft seit 21.12.2024